

## Wird die künftige Agrarpolitik ökologischer?

**„Für eine Trendumkehr beim Artenverlust in der Agrarlandschaft muss sich die europäische Agrarpolitik, sofern sie die biologische Vielfalt erhalten und fördern will, tiefgreifend ändern“.** Dieses Zitat kam kürzlich von der Nationalen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften und der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften.

Vergangene Woche haben sich nun die EU-Agrarminister auf eine Reform der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik geeinigt. Was ist dabei herausgekommen?

### 1. Verbindliche Ökoregelungen

Kernstück der sog. „grünen Architektur“ sind verbindliche Ökoregelungen. Dafür müssen die Mitgliedsstaaten ein verpflichtendes Mindestbudget von **20 Prozent** der so genannten Direktzahlungen zur Verfügung stellen. Das heißt, 20 Prozent der Gelder, die die Landwirte von der EU bekommen, soll es nur für Maßnahmen geben, die der Umwelt und dem Artenschutz dienen. Für Deutschland wären das etwa eine Milliarde Euro von insgesamt ca. sechs Milliarden Euro.

Die Ökoregelungen sollen in erster Linie einjährige Maßnahmen betreffen und ausschließlich für Ackerflächen bindend sein.

#### So bewertet der BJV die Ökoregelungen

Dem BJV greift diese Regelung viel zu kurz. Denn mit dieser „Reform“ wird weniger für die Umwelt und den Artenschutz gemacht als bisher. Gegenwärtig sind 30 Prozent der Direktzahlungen an so genannte Greeningauflagen gebunden. Künftig sollen es nur noch 20 Prozent sein. Diese Greeningauflagen waren ökologisch weitgehend wirkungslos, wie zum Beispiel die Ansaat von Eiweiß – und Zwischenfrüchten. Warum, zeigt ein Blick in den BJV-Masterplan zur Wiederherstellung und Sicherung der biologischen Vielfalt und des Artenreichtums in Bayern:

*In seinem Masterplan fordert der BJV eine grundsätzliche Kopplung aller Direktzahlungen an Umweltleistungen. Nach dem Grundsatz „öffentliche Gelder für öffentliche Güter“ müssen künftige Förderauflagen einen Mindeststandard an ökologisch unmittelbar wirksamen Leistungen beinhalten. Außerdem fordert der BJV in seinem Masterplan die verstärkte Förderung von Ganzjahreslebensräumen. Mehrjährige Blühflächen mit ausgewählten Mischungen (z.B. die Mischung Lebensraum I) mit einer Mindestbreite von zehn Metern liefern über das Jahr verteilt unterschiedliche Strukturen im Lebensraum von Wildtieren und fördern damit die Biodiversität.*

## 2. Welche Auflagen müssen die Landwirte erfüllen?

Die Landwirte müssen sich also auch in Zukunft an bestimmte Auflagen halten, um Kürzungen der Subventionen aus der Brüssel zu vermeiden. Nach der Einigung der Landwirtschaftsminister können die Mitgliedsstaaten nun auswählen, wie sie die höheren Anforderungen an Umwelt und Klima umsetzen wollen. Sie haben zwei Optionen zur Wahl:

1. Die Mitgliedsstaaten legen fest, dass drei Prozent der Ackerfläche ausschließlich für nicht-produktive Flächen und Elemente zur Verfügung stehen.
2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass mindestens fünf Prozent für nicht-produktive Flächen und Elemente zur Verfügung stehen. Bei dieser Variante ist es den Landwirten erlaubt, auf diesen „Ökoflächen“ Zwischenfrüchten und stickstoffbindende Pflanzen ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzubauen.

### So bewertet der BJV die Auflagen:

Auch das bedeutet für den BJV wieder eher eine Verschlechterung der bisherigen Situation. Denn bisher müssen Landwirte, die mehr als 15 Hektar Ackerfläche bewirtschaften, fünf Prozent für ökologische Vorrangflächen zur Verfügung stellen. Außerdem bedeuten diese Auflagen für den BJV nicht den notwendigen Ansatz für mehr Artenvielfalt und Artenschutz. Das zeigt wieder ein Blick in den BJV-Masterplan:

*In seinem Masterplan fordert der BJV, dass Zwischenfrüchte, Grasuntersaaten und stickstoffbindende Pflanzen künftig nicht mehr als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden dürfen. Der Anbau von Zwischenfrüchten ist gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und spielt für die Verbesserung der Biodiversität eine untergeordnete Rolle. Eine entscheidende Forderung des BJV ist außerdem, dass Förderauflagen künftig für alle Betriebsformen gelten und ausschließlich auf die Erreichung von Umweltzielen ausgerichtet wird.*

*Begründung: Eine intensive Grünlandbewirtschaftung kann die Biodiversität mindestens genauso beeinträchtigen wie intensiver Ackerbau. Auch der Ökolandbau führt in nicht wenigen Bereichen zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, z.B. durch wiederholte mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln und Hacken statt Spritzen), durch Nutzung der gleichen leistungsstarken Maschinen für Bodenbearbeitung und Erntetechnik.*

*Direktzahlungen sind daher auch hier an die Einhaltung ökologischer Mindeststandards zu koppeln. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind dabei mindestens auf zehn Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu etablieren.*

## 3. Zwei Jahre Übergangsfrist

Die Mitgliedsstaaten können zur Umsetzung der neuen Regeln eine zweijährige Übergangszeit beanspruchen. In dieser „Lernphase“ können Direktzahlungen, die nicht für die Ökoregelungen genutzt werden, noch als Basishektarprämie ohne Auflagen an die Landwirte ausbezahlt werden. Das heißt, zwei Jahre lang können die Landwirte das Geld auch bekommen, ohne dass sie Umweltleistungen erbringen.

#### **4. Freiwillige Umweltmaßnahmen können angerechnet werden**

Für die Länder soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule (freiwillige Umweltmaßnahmen), wie Maßnahmen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm, auf das Mindestbudget anrechnen lassen.

#### **5. Kleinlandwirte haben weniger Auflagen**

Kleinlandwirte, die maximal 10 ha bewirtschaften – das sind in Bayern ca. 36 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe – müssen nicht alle höheren Umwelt- und Klimaschutzauflagen erfüllen. Sie müssen beispielsweise keine Flächen für Naturschutzmaßnahmen stilllegen.

#### **6. Länder können Subventionen deckeln**

Kappung und Degression sollen freiwillig sein. Das heißt, die einzelnen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ab 60.000 Euro Basisprämie pro Betrieb, die Fördermittel stufenweise zu kürzen. Auch bei Beträgen über 100.000 Euro Basisprämie ist eine Abstufung möglich.

### **Das EU-Parlament will strengere Auflagen**

Das EU-Parlament weicht mit seinen Beschlüssen in vielerlei Hinsicht von denen der EU-Agrarminister deutlich ab, es plädiert für strengere Auflagen. So sollen nach dem Willen der EU-Abgeordneten mindestens 30 Prozent der Direktzahlungen für Ökoregelungen zur Verfügung gestellt werden – so wie bisher auch. Außerdem sollen mindestens 5 Prozent der betrieblichen Fläche aus der Produktion genommen werden mit der Option, auf 10 Prozent zu erhöhen.

### **Wie geht's weiter?**

Bereits im November beginnen die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission, dem EU-Agrarrat und dem EU-Parlament. Eine Einigung, wie letztlich die künftige Agrarpolitik aussehen wird, wird für März 2021 erwartet. Danach müssen die Mitgliedsstaaten ihre nationalen Strategiepläne fertig ausarbeiten und der Kommission zur Prüfung vorlegen.

Auch die EU-Kommission ist übrigens nicht zufrieden mit den Vorschlägen der Agrarminister. Frans Timmermans, geschäftsführender Vizepräsident und leitender EU-Kommissar für den Green Deal, fordert einen größeren Beitrag der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zum Umwelt- und Klimaschutz. Mit Blick auf die Beschlüsse des Agrarrates sowie des Europaparlaments erklärte er, dass die kommende Agrarreform ihren Beitrag zur

Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt leisten muss. Die derzeitige GAP habe in dieser Hinsicht nichts geliefert. Im Rahmen der so genannten Trilogverhandlungen (Agrarminister, Kommission, Parlament) möchte er sich einbringen. Die Reformbeschlüsse von EU-Rat und Parlament gehen ihm nicht weit genug.

Die EU-Umweltminister fordern übrigens eine zehn-prozentige Flächenstilllegung.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird es so sein, dass die Erreichung der vorgegebenen Ziele entscheidend ist – das ist ein Fortschritt. Die EU gibt einen Rahmen vor. Die Mitgliedstaaten legen die Maßnahmen zur Erfüllung der Ökoregelungen in einem eigenen Strategieplan fest. Die Teilnahme an den Ökoregelungen ist für die Landwirte freiwillig. Ab 2023 soll die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) gelten.